

Überblick über Möglichkeiten der Arbeitszeitreduzierung für Beamtinnen/Beamte

Was muss berücksichtigt werden und welche Möglichkeiten gibt es, wenn Beamtinnen/Beamte einen Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit (AZ) bei der zuständigen Stelle, i.d.R. beim Personaldezernat oder Personalreferat, stellen möchten?

Eine Arbeitszeitreduzierung ist auf Grundlage folgender Regelungen möglich:

SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
SächsUrIMuEltVO	Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

SächsBG

§ 97 Teilzeitbeschäftigung

- Auf Antrag **kann** die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Abs. 1)
- Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 kann auch in der Art bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt werden soll, zu einem **zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung von bis zu einem Jahr** zusammengefasst wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Abs. 5).
- Auf Antrag **ist** die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum zu ermäßigen, wenn die Beamtin/der Beamte das 58. Lebensjahr vollendet hat und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Abs. 2).

Hinweise:

- Ein Verlängerungsantrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeit zu stellen.
- Eine Verlängerung soll i.d.R. für mindestens sechs Monate beantragt werden.

§ 98 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

- Auf Antrag **ist** die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vorliegen **folgender Voraussetzungen** zu reduzieren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen:
 - bei tatsächlicher Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
 - bei tatsächlicher Betreuung oder Pflege einer/s pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Dies ist durch ärztliches Gutachten/durch Vorlage einer Bescheinigung (Pflegekasse oder Medizinischer Dienst oder private Pflegeversicherung) nachzuweisen.

- Einer Beamtin/einem Beamten **kann** Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweise:

- Ein Verlängerungsantrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeit zu stellen.
- Eine Verlängerung soll i.d.R. für mindestens sechs Monate beantragt werden.

PflegeZG

§ 3 ff. Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Das Pflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf vollständige oder teilweise Beurlaubung **für die Dauer von bis zu 6 Monaten** nach § 98 Abs. 1 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG), wahlweise nach § 14 Sächsische Urlaubs- Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO).

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Die Beamtin/der Beamte pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, d.h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.
- Beamtinnen/Beamte haben einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung bis zu drei Monaten zur Begleitung einer/eines erkrankten nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Verfahren:

- Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies der zuständigen Stelle spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!). In dem Schreiben muss auch erklärt werden, für welchen konkreten Zeitraum, mit welcher wöchentlichen Stundenzahl und mit welcher Verteilung auf die Arbeitswoche die Freistellung erfolgen soll.
- Mit der zuständigen Stelle muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Dauer, Stundenzahl und Verteilung festgelegt werden. Dabei sind die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

FPfZG

§ 2 ff. Familienpflegezeit

Das Familienpflegezeitgesetz gilt nicht unmittelbar, da Beamte keine „Beschäftigten“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93257
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html	Bearbeiter/in: Ulrike Mikolasch

Nach geltender Erlasslage (Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 09.01.2015 und vom 16.01.2015) haben Beamtinnen/Beamte Anspruch auf Ermäßigung ihrer Arbeitszeit nach §§ 97 und 98 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) bis zu vierundzwanzig Monaten.

Voraussetzungen:

- Die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen muss durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes bzw. durch einen Nachweis der privaten Krankenversicherung belegt werden.
- Die Beamtin/der Beamte pflegt tatsächlich eine/n pflegebedürftige/n nahe/n Angehörige/n in häuslicher Umgebung, d.h. in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der/des Pflegebedürftigen.
- Bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Freistellung auch dann, wenn eine Betreuung außerhalb der häuslichen Umgebung erfolgt.

Verfahren:

- Wer Familienpflegezeit beanspruchen will, muss dies der zuständigen Stelle grundsätzlich spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen (E-Mail nicht ausreichend!) und gleichzeitig erklären, für welchen konkreten Zeitraum und mit welcher wöchentlichen Stundenzahl die Freistellung erfolgen soll, wobei **15 Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen**.
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit muss eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle abgeschlossen werden. Dabei sind die Wünsche der Antragsteller zu berücksichtigen, wenn nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Hinweis

- Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam eine Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger/m Angehöriger/m nicht überschreiten.

SächsUrIMuEltVO (i. V. m. dem BEEG)

§ 24 Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung

Für Beamtinnen/Beamte gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht unmittelbar. Sie haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis 3 des BEEG Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge.

Während der Elternzeit ist einer Beamtin/einem Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden/Woche zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweise:

- Die Bezüge werden entsprechend der Teilzeitbeschäftigung reduziert.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nicht rechtsverbindlich sind.

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93257
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html	Bearbeiter/in: Ulrike Mikolasch